

die Arbeitslosenunterstützung erstmalig beantragt wird, sofern der Arbeitslose während der letzten 2 Jahre 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und bei den späteren Unterstützungen, wenn er in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Gewisse, in der Rechtsprechung als Erweiterungszeiten bezeichnete Tatbestände führen dazu, daß sie nach rückwärts den Anwartschaftsrahmen erweitern. Dies sind Zeiten, während deren der Arbeitslose 1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, 2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ausreicht, 3. sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder -fortbildung befunden hat, 4. keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse bezog, 5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen, 6. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde oder 7. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen (§ 95).

Erschöpft ist der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung, wenn sie für insgesamt 26 Wochen gewährt wurde. Sie darf erst dann wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt über 26 Wochen hinaus bis auf 39 Wochen ausgedehnt werden. Die Anordnung kann auch auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf einer Wartezeit gewährt. Diese beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Hat der Arbeitslose jedoch für diesen Tag noch Arbeitsentgelt bezogen, so beginnt sie mit dem folgenden Tage. Die Wartezeit dauert im Regelfalle 1. vierzehn Tage bei Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, 2. sieben Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, sowie bei Arbeitslosen bis zu drei zuschlagsberechtigten Angehörigen, 3. drei Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. In gewissen Fällen verkürzt sich die Wartezeit oder fällt ganz weg (§§ 110—110b ABVG.).

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wird im einzelnen in der Weise geregelt, daß bestimmte Klassen nach der Höhe des zuletzt bezogenen Entgelts gebildet sind, und zwar: